



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 8 - ASYLRECHT, AUSLÄNDER, RÜCKKEHRMANAGEMENT, SPÄTAUSSIEDLER,  
ZENTRALE BUSSGELDSTELLE, LOTTERIE- U. GLÜCKSSPIELRECHT,  
LANDEAGENTUR FÜR DIE ZUWANDERUNG VON FACHKRÄFTEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · Postfach 40 47 · 76025 Karlsruhe

Karlsruhe 11.08.2025

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hegelstr. 51  
70174 Stuttgart

Per Mail:

[info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bw.de)

 Antrag nach LIFG BW vom 22.07.2025

  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren oben genannten Antrag nach LIFG BW nehmen wir Bezug.

## **I. Sie haben folgende Fragestellungen bei uns eingereicht:**

### A. Abschiebungen 2024

#### I. Allgemeines

1. Wie viele Personen waren im Besitz einer Duldung, wie viele im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung und wie viele waren zur Fahndung ausgeschrieben?
2. Wie viele der Personen hatten einen Asylantrag gestellt gehabt?
3. Wie viele Personen wurden per Sammelabschiebungsflüge abgeschoben (bitte Anzahl der Sammelabschiebeflüge nach Zielland aufschlüsseln)?
4. Wie viele Personen wurden auf Linienflügen abgeschoben (bitte Anzahl der Linienflüge nach Zielland aufschlüsseln)?
5. Wie viele Sammelabschiebeflüge wurden in Verantwortung von Baden-Württemberg durchgeführt (bitte nach Zielland aufschlüsseln)? Wer war für die Durchführung der anderen Sammelabschiebungen verantwortlich (bitte nach Zielland und Verantwortlichkeit aufschlüsseln)?

6. Wie viele Abschiebungen scheiterten? Aus welchen Gründen? Bitte Anzahl nach Gründen aufschlüsseln.

7. Wie viele Personen waren über 10 Jahre in Deutschland zum Zeitpunkt der Abschiebung?

## II. Straftaten

1. Wie viele Personen waren straffällig (bitte nach Geld- oder Haftstrafen aufschlüsseln)?

2. Wie viele Personen wurden aus Straf- und Untersuchungshaft abgeschoben? Bitte nach Art der Haft aufschlüsseln.

## III. Alter und Geschlecht

1. Wie viele Frauen wurden abgeschoben?

2. Wie viele Minderjährige wurden abgeschoben? Wie viele unter 6 Jahren? Wie viele unter 3 Jahren?

3. Wie viele Kinder wurden unbegleitet abgeschoben?

4. Wie viele Personen über 60 Jahre wurden abgeschoben?

5. Wie viele Familien wurden aufgrund der Abschiebung getrennt?

## IV. Sicherheitsvorkehrungen

1. Wie viele Personen wurden mit Sicherheitsbegleitung abgeschoben? Wer stellt die Sicherheitsbegleitung?

2. Wie viele Personen wurden mit Begleitung von Beamt\*innen der Landespolizei oder der Bundespolizei abgeschoben?

3. Bei wie vielen Personen wurden sog. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt angewandt?

## V. Medizinischer Kontext

1. In wie vielen Fällen wurde medizinisches Fachpersonal in die Abschiebung involviert (sowohl als Flug/Landbegleitung als auch im Laufe der Abschiebung)? Aus welchen Gründen?

2. Wie viele Personen bekamen Beruhigungsmittel während der Abschiebung?

3. Wie viele Menschen mit diagnostizierten Behinderungen (körperlich, geistig, Beeinträchtigung der Sinne) wurden abgeschoben?

4. Wie viele Personen mit diagnostizierten Erkrankungen (sowohl psychisch als auch physisch) wurden abgeschoben?

## VI. Orte des Aufgreifens

1. Wie viele Personen wurden aus stationären Einrichtungen abgeschoben (bitte unterscheiden nach Krankenhäusern, Zentren für Psychiatrie, Wohngruppen, Pflegeheimen, Altenheimen, Einrichtungen der Jugendhilfe)? Bitte Ort der stationären Einrichtung und Datum der Abschiebung ergänzen.
2. Wie viele Personen wurden aus der Schule, Kita und Kindergarten abgeschoben?
3. Wie viele Personen wurden am Arbeitsplatz abgeholt?
4. Wie viele Personen wurden aus Erstaufnahmeeinrichtungen abgeschoben?
5. Wie viele Personen waren in vorläufiger Unterbringung untergebracht? Wie viele in Anschlussunterbringung?
6. Wie viele Personen wurden mit einem Durchsuchungsbefehl aus ihrer Wohnung/Unterkunft abgeholt?
7. Bei wie vielen Personen wurde die Abschiebung auf Ausländerbehörden/Landratsämtern eingeleitet?
8. Wie viele Personen wurden vor 6 Uhr morgens aus ihrer Wohnung/Unterkunft abgeholt?

## VII. Identitätspapiere

1. Wie viele Personen wurden mit einem durch das Regierungspräsidium Karlsruhe organisiertem Passersatzpapier abgeschoben?
2. Wie viele Personen hatten Pässe abgegeben?
3. Wie viele Personen erhielten Ausreisepapiere durch eine Vorsprache bei einer Delegation des Herkunftsstaates (bitte nach Herkunftsstaat aufschlüsseln)?

## VIII. Während der Abschiebung

1. Wie viele Personen erhielten ein Handgeld?
2. Wie vielen Personen wurde der Freibetrag bis zur Höhe des aktuell gültigen monatlichen Sozialhilfesatzes überlassen?
3. Bei wie vielen Personen wurde das Handy während der Durchführung beschlagnahmt?

## B. Abschiebehäft Pforzheim 2024:

### I. Allgemeines

1. Wie setzen sich die Haftkosten zusammen (bitte nach einzelnen Posten aufschlüsseln)?
2. Wie viele Personen waren insgesamt inhaftiert?
3. Wie lang war die durchschnittliche Inhaftierung? Was war die längste und was die kürzeste Zeit?
4. Wie viele Anträge auf Abschiebehäft wurden vom Regierungspräsidium Karlsruhe gestellt (bitte nach Rechtsgrundlage aufschlüsseln)? Wie vielen wurde stattgegeben (bitte nach Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?
5. Wie viele Personen wurden aus der Abschiebehäft abgeschoben (bitte nach Ziel- und Herkunftsland aufschlüsseln)? Auf welchem Weg erfolgte die Abschiebung (Charter, Linie, Land...)?
6. In wie vielen Fällen wurde eine freiwillige Ausreise aus der Haft stattgeben? In wie vielen Fällen abgelehnt?
7. Wie viele Frauen wurden von BW in die Abschiebehäft Darmstadt überführt?
8. Wie viele Inhaftierte waren Elternteil eines im Bundesgebiet lebenden minderjährigen Kindes?
9. Wie viele Personen stellten in der Abschiebehäft einen Erstasyantrag? Wie viele einen Asylfolgeantrag?
10. Wie oft wurden Personen in dem besonders gesicherten Haftraum (BgH) der Abschiebehäft untergebracht? Für wie lange erfolgte die Unterbringung?
11. Wie oft wurden Personen in den Isolierbereich im Erdgeschoss der Abschiebehäft untergebracht? Für wie lange erfolgte die Unterbringung?

### II. Medizinischer Kontext

1. Wie viele Menschen mit diagnostizierten Behinderungen (körperlich, geistig, Beeinträchtigung der Sinne) wurden inhaftiert?
2. Wie viele Personen mit diagnostizierten Erkrankungen (sowohl psychisch als auch physisch) wurden inhaftiert?
3. Wie viele Fälle von Suiziden, Suizidversuchen und/oder Suizidandrohungen gab es? Bitte aufschlüsseln nach Staatsangehörigkeit und Zielland der Abschiebung.
4. Wie viele Menschen befanden sich im Hungerstreik? Welche medizinische und/oder psychologische Behandlung/Betreuung war erforderlich?
5. Wie oft wurden Psycholog\*innen und Psychiater\*innen in die Abschiebehäft gerufen?

6. Wie viele Personen mussten stationär behandelt werden?

### III. Rechtlicher Kontext

1. In wie vielen Feststellungsverfahren nach der Abschiebung/Freilassung wurde festgestellt, dass die Haftanordnung rechtswidrig war?

2. In wie vielen Fällen wurden Entschädigungen für rechtswidrige Haftzeiten an vormals Inhaftierte gezahlt?

**II. Hierzu erteilen wir Ihnen folgende Informationen:**

Zu Frage A.I.1:

Dies wird statistisch nicht erhoben.

Es dürfte sich bei den in 2024 abgeschobenen Ausländern jedoch fast ausschließlich um Ausländer gehandelt haben, die bis zu ihrer Abschiebung im Besitz einer Duldung waren.

Zu Frage A.I.2:

2519 Personen

Zu Fragen A.I.3 und A.I.5:

Im Jahr 2024 wurden aus BW insgesamt 1.232 Personen mit Sammelchartermaßnahmen in ihre jeweiligen Herkunftsländer abgeschoben, davon insgesamt 153 Personen mit landeseigenen Chartermaßnahmen ab Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden (FKB) in die Westbalkanstaaten. Mit Frontex-Chartermaßnahmen in Federführung Baden-Württembergs wurden insgesamt 970 Personen abgeschoben. Mit DÜ-Chartern nach Kroatien in Regie des Landes Baden-Württemberg wurden insgesamt 11 Personen aus Baden-Württemberg überstellt. Außerdem wurden insgesamt 98 Personen aus BW mit Chartermaßnahmen in Federführung anderer Länder in verschiedenste Zielstaaten abgeschoben. Eine entsprechende Aufschlüsselung zur Beteiligung an Chartermaßnahmen anderer Länder ist mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich, da statistische Daten nicht vorliegen und hierzu alle 1.232 Einzelfallakten gesichtet werden müssten.

Landeseigene Charter in Regie des Regierungspräsidiums Karlsruhe:

<b>Datum</b>	<b>Destination</b>	<b>AB insgesamt</b>	<b>AB aus BW</b>
10.06.2024	Nordmazedonien und Serbien	51	38
11.09.2024	Nordmazedonien und Serbien	94	55
30.09.2024	Kosovo	34	31
28.10.2024	Kosovo und Albanien	53	29
	GESAMT	232	153

Frontex-Charter in Federführung des Regierungspräsidiums Karlsruhe:

Datum	Destination	AB aus DEU insgesamt	AB aus BW
11.01.2024	Bosnien-Herzegowina und Serbien	31	12
13.02.2024	Nordmazedonien und Kosovo	111	99
15.02.2024	Nigeria und Ghana	17	5
28.02.2024	Gambia	30	30
14.03.2024	Irak	30	22
27.03.2024	Nordmazedonien	82	56
11.04.2024	Georgien	65	54
07.05.2024	Nordmazedonien und Bosnien-Herzegowina	81	49
14.05.2024	Nigeria	28	13
28.05.2024	Gambia	24	23
29.05.2024	Albanien und Kosovo	41	32
05.06.2024	Georgien	58	55
15.07.2024	Nordmazedonien und Serbien	115	79
14.08.2024	Kosovo und Albanien	85	42
20.08.2024	Irak	36	24
12.09.2024	Georgien	56	56
01.10.2024	Nordmazedonien und Bosnien-Herzegowina	64	57
12.11.2024	Irak	44	28
14.11.2024	Georgien	64	61
19.11.2024	Nordmazedonien und Serbien	83	77
10.12.2024	Nordmazedonien und Kosovo	72	67
18.12.2024	Nigeria und Ghana	40	29
Gesamt		1257	970

DÜ-Charter in Federführung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Datum	Destination	AB insgesamt	AB aus BW
29.01.2024	Kroatien	4	4
21.06.2024	Kroatien	3	3
19.12.2024	Kroatien	6	4
	GESAMT	13	11

Zu Frage A.I.4:

Zielland	Abschiebungen auf Linienflügen
Ägypten	1
Albanien	26
Algerien	108
Armenien	2
Äthiopien	1
Äthopien	1
Belgien	2
Bosnien-Herzegowina	25
Brasilien	4
Bulgarien	80
China	21
Dänemark	2
Estland	2
Finnland	2
Frankreich	3
Gambia	101
Georgien	1
Georgien	51
Ghana	2
Griechenland	30
Großbritannien	2
Guinea	3
Indien	28
Irak	45
Italien	44
Jordanien	4
Kamerun	21
Kasachstan	1
Kenia	1
Kolumbien	1
Kosovo	6
Kroatien	100
Lettland	3
Litauen	8
Malta	2
Marokko	31
Moldawien	4
Mongolei	1
Montenegro	16

Nigeria	14
Nordmazedonien	8
Österreich	1
Pakistan	9
Paraguay	1
Portugal	11
Rumänien	60
Schweden	16
Schweiz	14
Senegal	1
Serbien	21
Sierra Leone	1
Slowakische Republik	5
Slowenien	6
Somalia	4
Spanien	88
Sri Lanka	11
Thailand	1
Togo	16
Tschechische Republik	1
Tunesien	17
Türkei	124
Ungarn	6
USA	4
Venezuela	1
Vietnam	4
<b>Gesamt</b>	<b>1231</b>

Zu Frage A.I.6:

Status	Ergebnis
Geplante Abschiebungen	7603
Abschiebungen	2873
<b>Gründe für Stornierung/ Scheitern einer Abschiebung</b>	
fehlendes Dokument	64
freiwillige Ausreise	222
Asylfolgeantrag	29
familiäre Gründe	133
Asylerstantrag	8
Storno durch das BAMF	310
untergetaucht	270

Flugstorno	236
höhere Gewalt	14
Härtefallkommission	4
keine Verifizierung durch Herkunftsland	4
medizinische Gründe	62
nicht angetroffen	2502
sonstige organisatorische Gründe	439
Petition	11
Mitnahmeverweigerung durch Airline	18
Rechtsmittel	26
sonstige rechtliche Gründe	253
renitentes Verhalten	125
<b>Gesamt</b>	<b>4730</b>

Zu Frage A.II.1:

2024 wurden insgesamt 736 Straftäter abgeschoben. Eine Differenzierung nach Geld- oder Haftstrafen kann mit verhältnismäßigem Aufwand nicht erfolgen, da dies statistisch nicht erfasst ist und demnach jede Einzelakte gesichtet werden müsste.

Zu Frage A.II.2:

2024 wurden insgesamt 464 Personen aus einer JVA abgeschoben. Eine Differenzierung nach Straf- oder Untersuchungshaft ist nicht möglich und kann mit verhältnismäßigem Aufwand nicht erfolgen, da dies statistisch nicht erfasst ist und demnach jede Einzelakte gesichtet werden müsste.

Zu Frage A.III.2:

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 603 minderjährige Personen (alle im Familienverband) aus Baden-Württemberg abgeschoben. Eine differenzierte Aufstellung nach Alter ist mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich, da hierfür alle Einzelakten gesichtet und ausgewertet werden müssten.

Zu Frage A.III.3:

Es wurden im Jahr 2024 keine minderjährigen Personen unbegleitet abgeschoben.

Zu Frage A.IV.1:

Im Jahr 2024 wurden 780 Personen mit Sicherheitsbegleitung abgeschoben. Die Sicherheitsbegleitung wird von der Bundespolizei, den Airlines oder den Herkunftsländern gestellt.

Zu Frage A.IV.2:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Eine Beantwortung ist deshalb mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich, da hierfür alle Einzelakten gesichtet und ausgewertet werden müssten.

Die Landespolizei in Baden-Württemberg stellt keine Sicherheitsbegleitung für Flugabschiebungen.

Zu Frage A.V.1:

Im Jahr 2024 wurden 454 Abschiebungen medizinisch begleitet. Die Gründe für eine Beauftragung der medizinischen Begleitung einer Abschiebung sind statistisch nicht erfasst und müssten einzelfallbezogen zusammengestellt werden. Hierfür wäre es erforderlich, dass alle Einzelakten geprüft werden, was mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist.

Zu Frage A.VI.1:

Im Jahr 2024 wurden 19 Personen aus einem Zentrum für Psychiatrie abgeschoben. Weitere statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Eine Beantwortung ist deshalb mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich, da hierfür alle Einzelakten gesichtet und ausgewertet werden müssten.

Zu Frage A.VI.4:

Im Jahr 2024 wurden 310 Personen aus der Erstaufnahme abgeschoben.

Zu Frage B.I.1:

2024: 427,36 €

Es handelt sich um die gemittelten tatsächlichen Kosten, ohne Baukosten und Gebäudeabschreibungen in Relation zur Belegungsfähigkeit.

Zu Frage B.I.2:

In der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim gab es im Jahr 2024 insgesamt 557 Untergebrachte.

Zu Frage B.I.3:

2024 betrug die durchschnittliche Inhaftierung in der Abschiebungshafteinrichtung 23 Tage.

Zu Frage B.I.4:

Im Jahr 2024 wurden seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe 488 Anträge auf Ausreisegewahrsam und 446 Haftanträge gestellt. Davon wurde 464 Anträgen auf Ausreisegewahrsam und 421 Anträgen auf Abschiebungshaft stattgegeben.

Zu Frage B.I.5:

<b>Herkunftsland</b>	<b>Charter</b>	<b>Linie</b>	<b>Landweg</b>	<b>Gesamtergebnis</b>
Afghanistan	3	1	1	5
Albanien	2			2
Algerien		31		31
Äthiopien		1		1
Bosnien-Herzegowina		2		2
Brasilien		2		2
Bulgarien		4		4
China		6		6
Eritrea		1		1
Gambia	12	46		58
Georgien	1	3		4
Ghana	1	2		3
Griechenland		1		1
Indien	1	6		7

Irak	46	9		55
Jordanien		2		2
Kamerun	1	7		8
Kolumbien		2		2
Kosovo	3	2		5
Kuba	1			1
Mali	1			1
Marokko		15	1	16
Montenegro		2		2
Nigeria	30	2		32
Nordmazedonien	1	1		2
Pakistan	9	1		10
Paraguay		1		1
Polen			1	1
Serbien	6	2		8
Sierra Leone		1		1
Slowakische Republik		1		1
Sri Lanka		1		1
Syrien		10		10
Thailand		1		1
Togo		5		5
Tunesien	2	6		8
Türkei		16		16
Unbekannt		1		1
USA		2		2
Vietnam		3		3
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>120</b>	<b>199</b>	<b>3</b>	<b>322</b>

Zielland	Charter	Linie	Landweg	Gesamtergebnis
Albanien	2			2
Algerien		30		30
Äthiopien		1		1
Bosnien-Herzegowina		2		2
Brasilien		2		2
Bulgarien		11		11
China		6		6
Frankreich			1	1
Gambia	12	44		56
Georgien	1	3		4
Ghana	1	2		3

Griechenland		4		4
Indien	1	6		7
Irak	46	9		55
Italien		4		4
Jordanien		3		3
Kamerun		7		7
Kolumbien		1		1
Kosovo	3	2		5
Kroatien	5			5
Mali	1			1
Malta		1		1
Marokko		14		14
Montenegro		2		2
Niederlande			1	1
Nigeria	30	1		31
Nordmazedonien	1	1		2
Pakistan	9	1		10
Paraguay		1		1
Polen			1	1
Portugal		1		1
Rumänien		1		1
Serbien	6	2		8
Sierra Leone		1		1
Slowakische Republik		1		1
Spanien		2		2
Sri Lanka		1		1
Thailand		1		1
Togo		5		5
Tunesien	2	6		8
Türkei		16		16
USA		2		2
Vietnam		2		2
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>120</b>	<b>199</b>	<b>3</b>	<b>322</b>

Zu Frage B.I.6:

Von den auf Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe untergebrachten Personen wurde 17 Personen eine freiwillige Ausreise gewährt. Zusätzlich erfolgte eine kontrolliert freiwillige Ausreise. Ablehnungen werden statistisch nicht erfasst. Eine Beantwortung ist deshalb mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich, da hierfür alle Einzelakten gesichtet und ausgewertet werden müssten.

Zu Frage B.I.10:

32 Fälle; Unterbringung erfolgte zwischen 1,25 Stunden und 3 Tagen.

Zu Frage B.I.11:

Im Jahre 2024 waren die Suizid-/Krisenpräventionsräume im EG wie folgt belegt:

Raum 011 – 38 Fälle zwischen 11 Minuten und 7 Tagen

Raum 012 – 35 Fälle zwischen 29 Minuten und 13 Tagen

Zu Frage B.II.3:

Es gab 2024 keine Suizide in der Abschiebungshafteinrichtung.

Zu Frage B.II.4:

Im Fall einer Kostverweigerung erfolgt umgehend eine medizinische Beobachtung, die regelmäßige Arztvorstellungen umfasst. Kostverweigerungen wurden im Jahr 2024 nach kurzer Zeit beendet und bedurften keiner ärztlichen Behandlung.

Zu Frage B.II.5:

Es finden nahezu täglich Arztvorstellungen für Erstuntersuchungen und sonstige Behandlungen statt. Bei Bedarf erfolgt die Vorstellung bei einem Psychiater. Zudem werden externe Facharztbehandlungen durchgeführt.

### **III. Im Übrigen ergeht zu Ihrem Antrag folgende Entscheidung:**

a)

Zu den Fragen A.IV.3, A.V.2, A.VIII.3 und B.III.2 ist eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung nicht möglich, da uns hierüber keine amtlichen Informationen vorliegen. Nach dem LIFG BW besteht grundsätzlich keine Pflicht, nicht vorhandene Informationen zu beschaffen.

b)

Der Antrag auf Informationszugang zu den nicht unter II. und III. a) genannten bzw. beantworteten Fragen und Unterfragen wird nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 LIFG BW abgelehnt.

#### **Begründung:**

§ 9 Abs. 3 Nr. 3 LIFG BW schützt die informationspflichtige Stelle vor institutioneller Überforderung und einer Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit. Statistische Erhebungen für die genannten Fragen liegen nicht vor. Die Datenerhebung gemäß der genannten Fragen würde es daher erfordern, dass für alle von der Fragestellung betroffenen Personen und somit mehrere tausend Fälle die Akten gemäß der Fragestellungen gesichtet, ausgewertet und diese Auswertungen entsprechend aufbereitet werden müssten. Geht man bei vorsichtiger und zurückhaltender Schätzung von einem Arbeitsaufwand von mindestens zwanzig Minuten pro Fall aus, kommt man auf einen Zeitaufwand von rund 1000 Stunden. Dies entspricht etwa einer mehr als sechsmonatigen Tätigkeit einer Vollzeitkraft. Der Umfang dieser Erhebung wäre somit institutionell überfordernd.

Ein eventueller finanzieller Ausgleich für diesen Aufwand durch Gebühren könnte dies nicht abfedern.

#### **IV. Gebührenentscheidung**

**Für die Beantwortung der oben unter II. aufgeführten Fragestellungen wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.**

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 LIFG BW. Gemäß § 10 Abs. 1 LIFG BW kann die informationspflichtige Stelle für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erheben. Bei der Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen handelt es sich um solche individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen. Die Gebühren übersteigen nicht die Höhe von 200 Euro, so dass eine Vorabinformation über die voraussichtliche Höhe der Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG BW nicht geboten war.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf § 10 LIFG BW i.V.m. § 2 GebVOLIFG-JuM und Ziffer 2.2 GebVerzLIFG-JuM.

Informationspflichtige Stellen dürfen für den Informationszugang in einfachen Fällen keine Gebühren und Auslagen erheben. Bei den oben unter II. beantworteten Fragen handelt es sich nicht um einen Informationszugang in einfachen Fällen. Einfach sind nach Ziffer 2.1 GebVOLIFG-JuM solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihrer unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.

Die Erhebung der Daten musste vorliegend an die Fragestellung und den angefragten Zeitraum angepasst und individuell erhoben werden. Die Daten lagen der informationspflichtigen Stelle in dieser Form nicht aufbereitet vor, sondern mussten nach den Kriterien der anfragenden Stelle aufbereitet werden. Es kam zu einer aufwändigen Auswertung von verschiedenen Statistiken und getrennt geführten tabellarischen Daten, die z.T. zusammengeführt werden mussten. Darüber hinaus war eine umfangreiche behördeninterne Abstimmung mehrerer Referate erforderlich, die durch verschiedene Fragestellungen tangiert waren. Die Erhebung, Zusammenführung und behördeninterne Abstimmung hat einen Umfang erreicht, der die Ausschöpfung des Höchstbetrages nach Ziffer 2.2 GebVerzLIFG-JuM rechtfertigt. An der Erstellung der Antwort waren mehrere Mitarbeiter des gehobenen und des höheren Dienstes aus unterschiedlichen Referaten mit jeweils mehreren Stunden Tätigkeit beschäftigt. Auch unter Berücksichtigung der Vorgabe, dass informationspflichtige Stellen die Gebühren

auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen haben, dass der Informationszugang nach § 1 Abs. 2 LIFG BW wirksam in Anspruch genommen werden kann, ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei der anfragenden Stelle um den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg handelt, der als Verein organisiert ist und vielfache Förderung erfährt, u.a. durch das Land Baden-Württemberg, die Evangelische Kirche Baden, das Diakonische Werk Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die UNO-Flüchtlingshilfe und PRO ASYL, so dass aus finanziellen Gründen der Informationszugang daher auch bei Ausschöpfung des Gebührenrahmens gewährleistet ist.

Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages zu entrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie **Zahlungen innerhalb eines Monats** ab Bekanntgabe dieses Be-



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

